



Allgemeine Geschäftsbedingungen Lieferbedingungen

Kohlbach Gruppe:

Unternehmen in Österreich:

Kohlbach Holding GmbH, FN 231114z
Kohlbach Energieanlagen GmbH, FN 231311p
Kohlbach Services GmbH, FN 231312s
Alle registriert bei LG Klagenfurt, mit Sitz in A-9400 Wolfsberg,
Grazer Straße 23

Internationale Töchter:

KROATIEN: KBE Bioenergie d.o.o. Varazdin, HR-42000 Varazdin

DEUTSCHLAND: KBT Bioenergie Technologie GmbH sowie
Servamic GmbH - beide D-39106 Magdeburg

FRANKREICH: KBF Bioenergie France SAS, F-67006 Strasbourg

SCHWEIZ: KBS Bioenergie Swiss AG, CH-6467 Schattdorf

I. Unternehmen:

1. Alle Unternehmen der Kohlbach Gruppe sind voneinander rechtlich, finanziell, und organisatorisch vollkommen getrennte selbständige Unternehmen.

II. Geltungsbereich:

2. Für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen Auftraggeber und Unternehmen der Kohlbach Gruppe (Auftragnehmer) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie absteigend rangmäßig nachfolgend
 - 2.1. die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes für Maschinen und Stahlbauindustrie Österreichs vom 01. Jänner 2002, abrufbar unter www.kohlbach.at, diesen wiederum rangmäßig nachfolgend
 - 2.2. die Önorm B 2110 in der Fassung vom 01.03.2002, kostenpflichtig abrufbar unter www.as-institute.at, dieser wiederum rangmäßig nachfolgend
 - 2.3. und ausschließlich für Anlagen mit organischen Wärmeträgern, die DIN 4754 und die VDI 3033 in der Fassung vom Juli 1995, kostenpflichtig abrufbar unter www.din.de und www.vdi.de,
soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
 - 2.4. Hinsichtlich der Montage gelten die Bestimmungen der Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen und Stahlbauindustrie Österreichs vom Juli 1999, abrufbar unter www.kohlbach.at, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
 - 2.5. Hinsichtlich der Nutzung der gelieferten Software gelten die Softwarebedingungen des Fachverbandes der Elektro- und

Elektronikindustrie Österreich (FEEL) in der Fassung vom Oktober 2010, abrufbar unter www.kohlbach.at, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

- 2.6. Die VOB/B in der Fassung 2009 gelten, subsidiär zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausschließlich für Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber, wenn dieser seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mit Ausnahme des § 13 Nr. 4 (1) und 5 (1) letzter Satz VOB/B, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn der Auftragnehmer, das heißt eine vertretungsbefugte Person des Auftragnehmers, diese oder auch nur Teile von diesen ausdrücklich und schriftlich akzeptiert, wobei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
4. Alle Vereinbarungen, Zusagen, vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Mündliche Aussagen bzw. Angaben sind nur verbindlich, sofern in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers schriftlich darauf Bezug genommen wird.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle mit dem Auftragnehmer als vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die gültige Fassung bei Vertragsabschluss.

III. Angebot und Vertragsschluss:

6. Aufträge und Bestellungen vom Auftraggeber bedürfen einer Annahme und schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Die während der Angebotsphase abgegebenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind als annähernde Richtwerte zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber als verbindlich bezeichnet wurden.
7. Der Vertrag ist ab dem Zeitpunkt für den Auftragnehmer rechtsverbindlich sobald die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers mit firmenmäßiger Unterzeichnung durch den Auftraggeber retourniert wurde.
8. Nachträgliches Bekanntwerden von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen des Auftraggebers, berechtigt den Auftragnehmer, vom Liefervertrag zurückzutreten bzw. Sicherstellung zu verlangen. Schadenersatzansprüche jedweder Art des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Der dem Auftragnehmer daraus entstandene Schaden ist vom Auftraggeber zu ersetzen.

IV. Preise:

9. Die Preise verstehen sich in EURO, soweit nicht anders vereinbart, gelten ab Werk bzw. Lager exklusive Verpackung, Verladung, Entsorgung, Zölle, Versicherung und Umsatzsteuer. Alle Angebote sind freibleibend (unbeschadet einer eventuellen Preisbindung), unverbindlich und dienen als bloße Preisinformation und basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Angebotes bzw. auf aktuellen Preislisten und jeweils gültigen Montageverrechnungssätzen des Auftragnehmers. Wird der Zeitraum zwischen Bestellung und

Auftragsfertigstellung von mehr als 100 Tagen überschritten, so gelten Preisanpassungen bei höheren Material- und Lohnkosten als ausbedungen.

10. Das Angebot wird vorbehaltlich der Abklärung der Steuerschuld gelegt. Eventuelle Steuern (inkl. Ertragssteuern) und Gebühren sind im Angebotspreis nicht enthalten und vom Auftraggeber zu tragen und zu entrichten.
11. Sofern der Auftraggeber Änderungen im Liefer- und Leistungsumfang wünscht, ist der Auftragnehmer zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sofern diese Leistungen bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses keine Berücksichtigung gefunden haben, gelten die marktüblichen Preise als angemessen. Preise für allfällige Nachträge sind immer neu zu vereinbaren. Dies gilt für Mehrleistungen jedweder Art, Abänderungen von bereits gefertigten sowie Anlagenteilen als auch für den Planungsmehraufwand, der durch nachträgliche Änderungen von Maschinen- und Geräteaufstellungen sowie Plänen hervorgerufen wird. Liefer- und Pönaetermine ändern sich daher entsprechend und sind im beiderseitigen Einvernehmen neu festzulegen.
12. Bei vollständigen oder mehr als 50%igem Entfall einzelner Leistungen des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichbetrages in der Höhe von 25% des geschätzten Leistungsausfalls bzw. 35% bei vollständigen Leistungsausfall und steht es dem Auftragnehmer weiters frei, vom Vertrag zurückzutreten.

V. Zahlungsbedingungen:

13. Sofern nicht anders vereinbart, sind ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung der für den Verbrennungsprozess maßgeblichen Stahlbaukomponenten, spätestens jedoch einen Monat ab geplanten Liefertermin, fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltende Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Sämtliche Zahlungen haben prompt und ohne Abzug zu erfolgen.
14. Bei Teilrechnungen sind diese Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Gewährleistungs- bzw. Garantie- oder Schadenersatzansprüche oder sonstige vom Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenansprüche mit fälligen Zahlungen aufzurechnen oder aus welchen einredeweise geltend gemachten Titel auch immer – von durch den Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenansprüchen – Zahlungen zurückzuhalten.
15. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen ab Fälligkeit in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank entsprechend Artikel 3 der RL 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zu berechnen. Sollte der Auftraggeber auch nach Setzung einer Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sein, so berechtigt dies den Auftragnehmer ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, sämtliche offene Forderungen aus diesen oder anderen Geschäften einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschaden wie Mahn- und Betreibungskosten gilt als ausbedungen.
16. Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer unterliegen einem Zessionsverbot mit absoluter Drittwirkung.

17. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.
18. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt mit eigenen Forderungen welcher Art auch immer gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
19. Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers eine Sicherstellung (abstrakte Bankgarantie) für alle vom Auftraggeber zu leistenden Zahlungen für das gesamte Projekt abzugeben bzw. auszustellen.
20. Wenn eine Sicherheit für eine Anzahlungsleistung des Auftraggebers mit einer Anzahlungsbankgarantie/Anzahlungsbankbürgschaft ausgestellt durch den Auftragnehmer vereinbart wird, wird diese befristet mit maximaler Laufzeit bis zur Auslieferung der Stahlbauteile (Hauptkomponenten) ausgestellt. Die Bürgschaft/Garantie beginnt frühestens mit dem Tage der vollständigen Bezahlung des verbürgten Betrages.
21. Wenn eine Gewährleistungsbankbürgschaft/Gewährleistungsbankgarantie als Haftrücklass für die Behebung von Mängeln aus dem Titel der Gewährleistung vom Auftragnehmer ausgestellt wird ist diese maximal begrenzt in Summe der Höhe nach mit 5 % der Nettoauftragssumme. Diese Bürgschaft/Garantie beginnt frühestens mit dem Tage der vollständigen Gutschrift des verbürgten Betrages und der vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung auf ein Konto einer Hausbank des Auftragnehmers und erlischt automatisch spätestens mit Ende der Verjährungsfrist aus der Gewährleistung.

VI. Zurückbehaltungsrecht:

22. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt ist der Auftragnehmer berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen auszuüben.
23. Ein Zurückbehaltungsrecht betreffend den Kaufpreis bzw. den Werklohn durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen (siehe Punkt 14).
24. Möglich bleibt nur eine schriftliche anders lautende Vereinbarung zwischen bevollmächtigten Vertretern des Auftraggebers und Auftragnehmers, für den Fall, dass der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers bereits mit behebbaren Mängeln übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, das Entgelt bis zur Höhe des zweifachen der nachweislich zur Mängelbehebung notwendigen Kosten, maximal aber in der Höhe von 5% der Nettoauftragssumme, ausschließlich von der Schlussrechnung, zurück zu behalten. Zum Nachweis der Mängelbehebungskosten sind zwei unabhängige Kostenvoranschläge geeigneter Unternehmen vorzulegen.

VII. Lieferung und Lieferzeit:

25. Mit einer allfälligen Besichtigung der Baustelle durch den Auftragnehmer oder der Akzeptanz der Vertragsbestandteile ist keine Haftungsübernahme des Auftragnehmers für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Leistungsbeschreibung verbunden.
26. Die Lieferfrist beginnt soweit nicht anderes vereinbart ab Eingang der Anzahlung zu laufen. Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten und gelten als solches, wenn die Lieferung das Werk zum vereinbarten Zeitpunkt verlassen hat oder die Liefer- bzw. Montagebereitschaft dem Auftraggeber

mitgeteilt wurde. Eine nicht geleistete Anzahlung kann den Produktionsstart im Werk des Auftragnehmers, und damit auch den Abholtermin/Liefertermin und alle folgenden Termine nach hinten verschieben, und kann sich weiters die übliche bzw. vereinbarte Lieferzeit durch eine verspätete Plan- bzw. Fertigungsfreigabe durch den Auftraggeber erheblich verlängern, wofür der Auftragnehmer gegebenenfalls jedwede Haftung ausschließt. Mögliche Pönalvereinbarungen für Verzug werden dadurch automatisch ausgesetzt. Die Lieferzeit verlängert sich jedenfalls um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber in Verzug ist. Der Zeitraum kann sich gegebenenfalls auch erheblich verlängern.

27. Unvorhergesehene Umstände, welche die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen behindern, verlängern die Lieferfristen um den jeweiligen Zeitraum bzw. befreien den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung und berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen. Beide Vertragsteile sind verpflichtet sich gegenseitig unverzüglich, schriftlich über das Eintreten und absehbare Ende von Behinderungen bzw. von solchen Ereignissen zu informieren.
28. Zwischen- und Hauptfertigstellungstermine, insbesondere der Termin für die Schlussabnahme gelten als ungefähre Richttermine. Die Vertragsparteien werden sich jedoch bemühen, die Zwischen- und Hauptfertigstellungstermine tunlichst einzuhalten.
29. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Vereinbarte Lieferungen bzw. Leistungen müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes vom Auftraggeber übernommen werden, widrigenfalls den Auftraggeber die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges treffen. Bei derartigen Fällen und Terminverschiebungen seitens des Auftraggebers, hat der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten der Einlagerung und Verpackung in Höhe von 1% Bruttoauftragssumme pro Monat zu tragen bzw. seinerseits Platz für eine Einlagerung - auf eigene Kosten - zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls die Lieferung an den Spediteur zur Lagerung auf Kosten des Auftraggebers übergeben wird. Ein Risiko- bzw. Gefahrenübergang findet gegebenenfalls ab dem Zeitpunkt der Lieferbereitschaft des Auftragnehmers statt.
30. Der Auftragnehmer muss seine Anlieferung und Durchführung der Leistung ungehindert durchführen können, wofür der Auftraggeber zu sorgen hat. Eine für solche Transporte geeignete Zufahrt zu der Baustelle ist vom Auftraggeber bauseits zu ermöglichen. Hebewerkzeuge für das Abladen und die Montage sind bauseits beizustellen. Ein Angebotspreis für den Autokran bzw. den Transport bezieht sich auf eine bauseits geeignete Entladestelle für die anzuliefernden Bauteile bzw. auf eine mögliche Positionierung des Autokrans an der einzubringenden Stelle. Sollte aus baulichen Gegebenheiten dies nicht der Fall sein, so werden die dadurch entstandenen Mehrkosten des Auftragnehmers (Wartezeiten etc.), bei der Schlusszahlung in Rechnung gestellt.
31. Sollte der Auftragnehmer aus Gründen, die der Auftraggeber verursacht hat, die Anlagenteile nicht liefern können, findet zum geplanten Liefertermin/Abholtermin der Gefahrenübergang statt. Die Verrechnung von Lagerkosten bleibt vorbehalten.

VIII. Befugnisse der Monteure:

32. Die Monteure des Auftragnehmers sind nicht befugt, zu Beanstandungen verbindliche Erklärungen abzugeben. Des Weiteren sind sie nicht befugt zur Ausführung von Arbeiten, deren Leistungen der Auftragnehmer nicht vertraglich übernommen hat und sind nicht berechtigt mündliche Bestellungen oder Mängelrügen entgegenzunehmen.
33. Für Arbeiten, die das Personal des Auftragnehmers auf Verlangen des Bestellers ohne Wissen des Auftragnehmers durchgeführt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
34. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Montage durch den Auftragnehmer den Baustellenbereich gemeinsam mit dem Liegenschaftseigentümer zu begehen und erforderlichenfalls bereits vorhandene Schäden und Unregelmäßigkeiten auf geeignete Weise festzuhalten und darüber ein Protokoll zu erstellen und dem Liegenschaftseigentümer unterfertigen zu lassen.
35. Der Auftragnehmer macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Personal des Auftragnehmers nur den Lieferumfang des Auftragnehmers in Betrieb setzen darf und für jede weitere Handlung die Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich ausgeschlossen ist.

IX. Gefahrenübergang:

36. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW, gemäß der Incoterms[®] 2010) als verkauft (Abholbereitschaft).
37. Sollte der Auftragnehmer aus Gründen, die der Auftraggeber verursacht hat, die Anlagenteile nicht abholen können, findet zum geplanten Abholtermin (wenn Lieferung vereinbart zum geplanten Liefertermin) der Gefahrenübergang statt. Die Verrechnung von Lagerkosten bleibt vorbehalten.
38. Wurde die Lieferung und Montage durch den Auftragnehmer vereinbart geht die Gefahr spätestens nach erfolgter erster Warminbetriebnahme, spätestens aber ab Zueignung des Nutzens der Anlage durch den Auftraggeber über.
39. Verzögert sich die Versendung bzw. Abnahme aus Gründen, welche der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- bzw. Lieferbereitschaft des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über.

X. Abnahmeprüfung und Übernahme:

40. Sollte ein Probetrieb vereinbart worden sein, so gilt dieser jedenfalls 3 Monate nach der ersten Warminbetriebnahme als beendet, auch wenn eine förmliche Beendigung vereinbart wurde.
41. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahme- bzw. Übernahmeprüfung, so ist diese ausdrücklich bei Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen, dass bei Funktionstüchtigkeit und vertragskonformer Ausführung der Anlage von beiden Vertragsparteien zu bestätigen ist. Mängel, welche die normale Funktionstüchtigkeit bzw. den Gebrauch der Anlage nicht wesentlich

beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht die Abnahme zu verweigern. Ist der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter trotz termingerechter Benachrichtigung durch den Auftragnehmer nicht anwesend, so ist das Protokoll nur durch den Auftragnehmer zu unterzeichnen. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Auftraggeber übermittelt und seine Richtigkeit kann nicht mehr bestritten werden. Wenn nicht anderes vereinbart trägt der Auftraggeber die Kosten für eine Übernahmeprüfung. Sind Teile der Leistung bereits fertig gestellt und erfolgt durch den Auftraggeber die bestimmungsgemäße Benützung derselben bereits vor der vorgesehenen Übernahme, so gilt die Übernahme – auch wenn eine förmliche Abnahme/Übernahme vereinbart wurde - nach Ablauf von 14 Werktagen als erfolgt. Bei Benützung von noch nicht vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung durch den Auftraggeber oder durch Dritte mit Zustimmung des Auftraggebers vor der Übernahme gehen dadurch verursachte Schäden zu Lasten des Auftraggebers. Außerdem trägt der Auftraggeber die Kosten des Betriebes, der Wartung und die Folgen der Abnutzung. Somit gehen spätestens zu diesem Zeitpunkt sämtliche Gefahren auf den Auftraggeber über und beginnen Fristen (wie Gewährleistungsfrist, Zahlungsfristen etc.) zu laufen. Des Weiteren gilt dazu Punkt 5.33 der Önorm B 2110 idF 2002 ausdrücklich als vereinbart.

42. Ein allfälliger Probetrieb wird im Zweifelsfall für maximal 2 Wochen, beginnend mit erster Warminbetriebnahme vereinbart. Eine Unterbrechung des Probetriebes ist nur bei einem Stillstand von über 36 Stunden zu berücksichtigen und verlängert sich diesfalls eben der Probetriebszeitraum um den Zeitraum des Stillstandes der Anlage, dies aber nur wenn der Auftragnehmer den Stillstand verschuldet hat.
43. Wurde ein Probetrieb vereinbart, dann gilt dieser, unabhängig von der Vereinbarung, in jeden Fall spätestens nach 4 Wochen ab erster Warminbetriebnahme als beendet.

XI. Eigentumsvorbehalt:

44. Ein Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart. Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Kaufgegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Im Falle einer Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet den dritten Erwerber auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch aufrecht wenn die Lieferung – oder Teile daraus - in einem Gebäude eingebaut, verändert, weiterverarbeitet oder weiterveräußert wurden.
45. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers bzw. des Auftraggeber abzuholen.
46. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei sonstiger Haftung, dem Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers in seinem jeweiligen Lieferland Rechtsgültigkeit zu verschaffen.

47. Bei Drittfinanzierung des Projektes durch eine Bank des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer bei Übergang des Eigentums an die Bank durch die vollständige Bezahlungen (Besitzanweisung) keinerlei Haftung, welcher Art auch immer gegenüber der drittfinanzierenden Bank bzw. dem Auftraggeber aus diesem Rechtsgeschäft mit der Bank.

XII. Gewährleistung:

48. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für von ihm gelieferte Anlage. Im Zuge der Inbetriebnahme und der erforderlichen Einregulierung der Anlage kann es zu einer verstärkten Verschmutzung der Anlage kommen und ist nach Bedarf nach ungefähr 2 Monaten Betrieb ein Stillstand für ein etwaiges Reinigen durch den Auftraggeber, sowie einer allfälligen Revision oder Anpassung der Anlage vorzusehen.
49. Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Empfang bzw. Inbetriebnahme der Anlage schriftlich und begründet beim Auftragnehmer erhoben werden. Dies gilt auch für versteckte Mängel mit Beginn des Fristenlaufes unmittelbar nach der Entdeckung. Unterlässt der Auftraggeber eine unverzügliche Information des Auftragnehmers und behebt der Auftraggeber selbst oder lässt den Mangel durch Dritte beheben, so hat der Auftraggeber die zur Behebung des Mangels auftretenden Kosten selbst zu tragen. Beim Auftreten von Mängeln ist der Auftraggeber erst dann berechtigt selbst zu beheben oder Dritte zu beauftragen, wenn der Auftragnehmer einer 3fachen Aufforderung nicht in angemessener Frist nachkommt. Für Arbeiten durch Drittfirmen oder durch den Auftraggeber selbst übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung.
50. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Gewährleistung beginnt mit Gefahrenübergang spätestens nach erster Warminbetriebnahme bzw. spätestens 1 Monate ab Zuwendung des Nutzens zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 24 Monate oder maximal 16.000 Betriebsstunden.
51. Durch eine Ersatzlieferung oder Mängelbehebung erlischt jeder Anspruch auf Vertragsaufhebung und es tritt keine Fristverlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist ein.
52. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten wie Transport, Fahrt-, Wegzeit etc. sind vom Auftraggeber zu tragen.
53. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile, die Ausmauerungen/Schamottierungen der Umlenkbereiche, 10% Rostverschleiß p.a., Hilfsstoffe (wie Dichtungen, Filter, Lager, Messer, Schmierstoffe, etc.), die Kompressionszone und solche Mängel, die aus nicht ordnungsgemäßer, nicht bestimmungsgemäßer bzw. ungeeigneter Verwendung der Anlage durch den Auftraggeber eintreten. Es wird demnach für Schäden aus einem Betrieb außerhalb des Rahmens der Anlagenspezifikation (iSd eingesetzten Brennstoffes, der maximalen Nennlast, maximalen Betriebsdruckes etc.) jedwede Gewährleistung oder Haftung ausgeschlossen. Unabhängig davon ist ein Gesamtverschleiß von 2 % des Gesamtwerkes per anno nicht von einer Gewährleistung erfasst. Der Auftragnehmer leistet nur so weit Gewähr als ihm selbst gegebenenfalls gegen einen Sublieferanten zusteht und nur bis zu den Schnittstellen für den vertraglich definierten Lieferumfang.
54. Die Anwendung von § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

55. Voraussetzung für die Gewährleistung ist der Beharrungszustand der Anlage sowie die Bedienung und die Wartung entsprechend der Betriebsanleitung des Auftragnehmers sowie die Einhaltung des jährlichen Service durch die hierfür autorisierte Servicefirma, die Firma SMS Service Montage und Systemtechnik GmbH der Kohlbach-Gruppe. Jedwede Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers, der Auftraggeber selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer schriftlich ermächtigter Dritter, an der gelieferten Anlage oder an der Betriebssoftware Änderungen, Anpassungen oder Instandsetzungen vornimmt.
56. Bis zum Ende der Gewährleistungsfrist hat der Auftragnehmer ein Zugangsrecht zu allen Teilen der Anlage und zu den Betriebsaufzeichnungen (Trends). Diese sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer ohne Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
57. Ist ein Haftrücklass vereinbart, ist ein eventueller Nachtrag zum Lieferumfang bzw. Mehraufwand nicht bezüglich des Haftrücklass wirksam.

XIII. Haftung:

58. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für nachweisliche Schäden aus Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit für den positiven Schaden und maximal der Nettoauftragssumme und maximaler Deckelung gemäß Pkt. XIV. Die Haftung für leichte, leicht grobe Fahrlässigkeit, Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Personenschäden, Vertragseinbußen, reine Vermögensschäden oder jeden anderen wirtschaftlichen, indirekten oder direkten Folgeschaden etc., ist ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftragnehmer im Voraus auf die Möglichkeit solcher Schadensfolgen hingewiesen wurde.
59. Der Auftragnehmer haftet nicht für mögliche Schäden (Korrosion) verursacht durch mit Chlor, Schwefel und/oder Ammoniak etc. (Landschaftspflegeholz, Streusalzeintrag) und/oder Alkalielenenten wie Kalium und Natrium etc. (Stroh- und Ganzpflanzenbrennstoff) verunreinigten Brennstoff oder jedweden anderen Schaden für den sich eine Haftung des Auftragnehmer nicht durch zwingendes Recht gesetzlich ergibt. Des Weiteren gilt die Önorm M 7133, insbesondere Punkt 3.5.
60. Schadenersatzansprüche oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Auftragnehmer verjähren ausnahmslos soweit diese nicht innerhalb von 6 Monaten ab Schadenseintritt bzw. ab Möglichkeit der Kenntniserlangung des Schadenseintrittes durch den Auftraggeber gerichtlich geltend gemacht wurden. Vergleichsgespräche führen nicht zur Hemmung dieser Frist. Eine Inanspruchnahme des Auftragnehmers ist jedenfalls ausgeschlossen sofern dieser nicht unverzüglich und vollständig über den Eintritt, die Art und den Umfang des Schadens vom Auftraggeber schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde und ihm ausreichend Gelegenheit eingeräumt wurde den Schaden und die haftungsbegründenden Umstände auch vor Ort unbeeinträchtigt zu prüfen.
61. Voraussetzung jedweder Haftung des Auftragnehmers ist die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber, insbesondere der vollständigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen.
62. Eine Haftung ist nur bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter normalen Bedingungen möglich. Bei Beistellung von Ausführungsunterlagen

seitens des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer nicht für deren Richtigkeit, sondern nur für eine ordnungsgemäße Ausführung gemäß den Angaben.

63. Sofern der Auftragnehmer mangels geeigneten Personals oder wegen höherer Gewalt nicht in der Lage ist, Arbeiten rechtzeitig auszuführen, so begründet dies keinerlei Ansprüche seitens des Bestellers. Der Auftragnehmer wird dadurch von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit. Kann bei einem Schadensfall der Verursacher nicht festgestellt werden ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
64. Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
65. Die Baustelleneinrichtung einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigungen, sowie die Baubewachung, Baustellensicherheit und die brandsicherheitsstechnischen Vorkehrungen und Pflichten, werden vom Auftraggeber übernommen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus sämtliche erforderlichen Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich sind, beizuschaffen und dem Auftragnehmer so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch den Auftragnehmer möglich ist. Für sämtliche bauseitigen Leistungen und Ausführungen (Auftraggeber-Seite) wird eine wie immer geartete Garantie/Gewährleistung oder Haftung der Auftragnehmer ausgeschlossen.
66. Jedwede Haftung des Auftragnehmers erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmer, der Auftraggeber selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer schriftlich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen oder an der Betriebssoftware Änderungen, Anpassungen oder Instandsetzungen vornimmt.
67. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält Links zu Internet-Seiten. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Verantwortung für die Datenschutzpraktiken oder den Inhalt dieser Websites. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung verlinkter Informationen entstehen, haftet allein der Nutzer und Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

XIV. Deckelung:

68. Eine Haftung des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich soweit Deckung durch eine Haftpflichtversicherung besteht und begrenzt sich auf die Dauer der einfachen Gewährleistungsfrist. Die Summe der Haftung ist der Höhe nach begrenzt mit der Nettoauftragssumme, maximal aber der Deckungssumme durch die Versicherung des Auftragnehmers und ist der Ersatz von Einzelschäden unter einer Schadenshöhe von € 1.500,-- durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.
69. Vertragsstrafen (für Verzug, Schlechterfüllung etc.) sind, wenn nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, ausgeschlossen. Anderenfalls sind diese jedenfalls mit 0,1 % der netto Auftragssumme pro abgelaufenen Werktag, insgesamt kumulativ maximal aber mit 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Der Auftraggeber muss aber nachweisen, dass der Auftragnehmer diese verschuldet hat und dafür ursächlich war. Im Zweifel ist eine Ursächlichkeit des Auftragnehmers ausgeschlossen.

XV. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

70. Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht, geistige Eigentum und wie immer gearteten Rechte an seinem Werk. Der Schutz umfasst insbesondere alle Pläne, Schriftstücke und Muster und sonstige Unterlagen, wie auch Photos, Darstellungen und Abbildungen, die zur Errichtung des Bauwerkes dienen und vom Auftragnehmer beigestellt wurden. Der Auftraggeber hat mit diesen mit der Sorgfalt, die er eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angedeihen lässt, zu verfahren. Eine Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung und Nutzung in welcher Form auch immer, insbesondere außerhalb des bedungenen Zweckes, ist nicht gestattet und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers erlaubt. Alle Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
71. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die von ihm beigestellten Pläne, Skizzen, technische Muster und sonstigen die Ausführungsweise bestimmenden Unterlagen in keine Schutzrechte Dritter, wie insbesondere Urheber- oder Patentrechte eingreifen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer wegen Verletzung solcher Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.
72. Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation zum Zweck des Betriebes der vertragsgegenständlichen Kesselanlage am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen. Alle Rechte wie das geistige Eigentum an der gelieferten Software sind dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgeber vorbehalten. Ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber unbeschadet der Bestimmungen des § 40d Urheberrechtsgesetz daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu verändern, den gelieferten Softwarecode und sämtliche gelieferte Datenträger und Dokumente Dritten zugänglich zu machen oder auf anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer wegen Verletzung seiner Schutzrechte schad- und klaglos zu halten. Ändert oder erweitert der Auftraggeber das gelieferte System, Software oder Teile (Hardware) davon oder lässt er solche Änderungen oder Erweiterungen durch Dritte vornehmen, so erlischt insoweit die Haftung und/oder der Gewährleistungsanspruch und/oder der eventuell bestehende Garantiesanspruch für die gesamte gelieferte Anlage. Für Software, an der der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen vorgenommen haben, besteht keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung mehr, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beweispflicht liegt beim Auftraggeber. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen gegen den Auftraggeber bleibt unberührt. Darüber hinaus sind die Haftung und/oder der Gewährleistungsanspruch und/oder der Garantiesanspruch für Datenverluste jeglicher Art ausdrücklich ausgeschlossen.
73. Soweit Änderungen oder Erweiterungen zu einem Mehraufwand bei der Suche oder Beseitigung von etwaigen Störungen an der Anlage führen, ist dieser Mehraufwand vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen

74. Der Fernwartungszugriff muss für den Auftragnehmer während der gesamten Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit, bei sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung, uneingeschränkt möglich sein.

XVI. Datenschutz:

75. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

76. Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, den Vertragsinhalt sowie alle sonstigen Informationen, Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen etc. gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln bzw. geheim zu halten. Dies gilt ebenso für unternehmerische Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie das Know-how des Auftragnehmers und mit der Firma des Auftragnehmers verbundenen Unternehmen.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht:

77. Für alle Streitigkeiten die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, ist das für den Sitz in Wolfsberg sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht zuständig. Es gilt österreichisches materielles Recht, wobei die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (Uncitral) sowie die internationalen Verweisungsnormen einvernehmlich ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

78. Eine Schiedsklausel muss ausdrücklich schriftlich vereinbart sein und muss folgenden Inhalt haben:

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln, ergänzend und nachrangig dazu die „IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration“) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (Uncitral) wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

79. Wird eine Klage - aus welchen Rechtsgrund auch immer - durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer bei einem Gericht eingebracht, ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche Arbeiten einzustellen, ohne daraus schadenersatzrechtlich in Anspruch genommen werden zu können.

XVIII. Sonstiges:

80. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

81. Irrtümer und technische Anpassungen, sowie Übersetzungsfehler bleiben vorbehalten. Es kann anlässlich der Projektierung durch den Auftragnehmer zu Änderungen von Parametern in Abweichung zu Ausschreibungen/Leistungsverzeichnissen etc. zur Optimierung der Anlage kommen.

82. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit der diesen Bestimmungen zugrunde gelegten Verträge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel bzw dem Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen. Dabei ist auf die unter II. vereinbarten Bedingungen Bedacht zu nehmen.
83. Die für die Erstellung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden ausschließlich durch den Auftraggeber erwirkt und sind die daraus entstehenden Kosten von diesem zu tragen.
84. Der Auftraggeber hat sein Bedienpersonal, sowie sämtliche Personen, welche Zugang zur Anlage haben, über diese Bedingungen umfassend aufzuklären, diese umfassend auf Grundlage der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu schulen und nur geeignetes Bedienpersonal einzusetzen. Für Bedienfehler schließt der Auftragnehmer jedwede Haftung aus.
85. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen wurden zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt, besprochen und individuell aufeinander abgestimmt.